

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Arbing vom 14.12.2021

mit der eine **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10% Umsatzsteuer)

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den jeweils pro Liegenschaft, Miet- oder Eigentumswohnung wohnhaften Familien bzw. Haushalten, wobei sich ein Haushalt auf eine vorhandene Kochstelle bezieht. Alleinstehende Familienangehörige werden dabei zum Haushaltsverband zugezählt.

- (1) Die Abfallgebühr beträgt ab **1. Jänner 2022** jährlich für
eine **Abfalltonne** mit 90-120 Liter Inhalt oder einen Abfallsack mit 60-70 Liter Inhalt
€ 203,80 für die erste Person mit Hauptwohnsitz (Grundgebühr) und
€ 41,00 für jede weitere Person mit Hauptwohnsitz.
- a) a) Für eine Person, die nur einen weiteren Wohnsitz in der Gemeinde gemeldet hat,
wird die Gebühr einer weiteren Person (Grundgebühr) mit Hauptwohnsitz
vorgeschrieben, somit **€ 41,00**.
- a) b) Für Studenten, welche mit einem weiteren Wohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind,
wird mit Antrag auf Ermäßigung, lediglich die Hälfte einer weiteren Person mit
Hauptwohnsitz verrechnen, somit **€ 20,50** Der Antrag ist jährlich mit
Studentennachweis und Nachweis eines weiteren Wohnsitzes vorzulegen.
- a) c) Einer Person die einen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet hat, wird für weitere
Wohnsitze im Gemeindegebiet keine Gebühr verrechnet.
- b) einen **Container** mit 1.100 Liter Inhalt **€ 1.382,00**.

- (2) **Abschlag** für die ordnungsgemäße **Eigenkompostierung** gem. § 2 Abs. (5) der Abfallordnung der Gemeinde Arbing i.d.g.F. für Haushalte außerhalb des verpflichtenden Abholbereiches gem. § 3 Abs. (3) der Abfallordnung der Gemeinde Arbing i.d.g.F. in Höhe von **€ 79,70**.
- (3) Bei Haushalten mit 5 und mehr Personen kann eine zweite Abfalltonne installiert werden, ohne dass weitere Kosten anfallen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften bzw. Haushalten erstmals stattfindet.
- (2) Die Personenzahl errechnet sich in weiterer Folge nach den polizeilich gemeldeten Wohnsitzen jeweils zum 15. Jänner und 15. Juli eines jeden Jahres im Gemeindegebiet Arbing.

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruches

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 sind halbjährlich und zwar am 15.5. und am 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren wird die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet (derzeit 10 %).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam, frühestens mit 01.01.2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2020 in der Fassung vom 16.12.2020, Zl. 852-5-2020/L/F, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Hermine Leitner